

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 8 (1922)
Heft: 13

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 29. Jahrgang.

<p>Sür die Schriftleitung des Wochenblattes: J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14 21.66 Telephon 21.66</p>	<p>Beilagen zur Schweizer-Schule: Volkschule — Mittelschule Die Lehrerin</p>
<p>Druck und Versand durch die Geschäftsstelle Eberle & Rickenbach, Einsiedeln</p>	<p>Insertatenannahme: Publicitas Luzern Schweizerische Annoncen-Expedition Aktien-Gesellschaft</p>
<p>Jahrespreis Fr. 10.— — bei der Post bestellt Fr. 10.20 (Geb. IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).</p>	<p>Insertionspreis: 15 Rp. per mm 1spaltig.</p>
<p>Inhalt: Herr „H. Stettbacher“ und Herr „Spektator“. — Einführungskurs für männliche Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. — Himmelserscheinungen. — Schulnachrichten. — Zeitschriftenschau. — Krankenkasse. — Preßfonds. — Lehrerzimmer. — Inserate. Beilage: Mittelschule Nr. 2 (philologisch-historische Ausgabe).</p>	

Herr „H. Stettbacher“ und Herr „Spektator“.

(Ein weiterer Beitrag zur Frage der Neutralität des „Schweizerischen Lehrervereins“ und der „Schweizerischen Lehrerzeitung“.)

Nach etwas mehr als einem Monat kommt Herr Stettbacher, Professor für Methodik an der Universität Zürich und neuer Redaktor der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ dazu, in einem Leitartikel in Nummer 11 seines Organs unter dem Titel „Herr ‚Spektator‘ und der Schweizerische Lehrerverein“ Stellung zu nehmen zu dem, was in Nummer 5 und 6 der „Schweizer-Schule“ über die angebliche Neutralität des Schweizerischen Lehrervereins von diesem „Spektator“ gesagt worden ist. Wir wollen so höflich sein, Herrn Stettbacher eine Empfangsbescheinigung auszustellen, trotzdem er, allem Anscheine nach, gerne auf eine Antwort verzichtete, und trotzdem er in seiner Erwiderung recht unartig sich gebärdet, fast zu unartig für einen Professor der Methodik und einen Redaktor der Schweizerischen Lehrerzeitung. Wir hatten s. B. in der „Schweizer-Schule“ entschieden, aber in höflicher Form unsere bekannte These vertreten; ganz besonders hatten wir von jedem persönlichen Angriffe abgesehen. Da Herr Stettbacher aber offenbar nicht ein so feiner und zartfühlender Mann ist, wie wir ihn in jenem Artikel voraussetzten, muß er schon gestatten, daß wir heute um eine Nummer weniger höflich mit ihm re-

den, immerhin noch im Rahmen des journalistischen Anstandsbuches und mit Umgehung der von ihm in die Diskussion getragenen Methode persönlicher Verunglimpfungen. Herr St. bezeichnet nämlich unsern Standpunkt als einen niedrigen; er will uns überhaupt höhere sittliche Qualitäten absprechen; er nennt unsere Gesinnung geradezu eine unehrenhafte; er lehnt es ab, mit einem Menschen von so niedriger Gesinnung weiter zu diskutieren u. s. w. Das sind allergrößte Unartigkeiten. Vorläufig wollen wir ihm dafür mildernde Umstände zuerkennen; wir kommen dann am Schluß nochmals darauf zurück. Vielleicht sind ja die Unartigkeiten seiner Erwiderung nicht aus seiner Natur herausgewachsen; vielleicht ist er von einer Seite, die geographisch dem Spektator näher steht als ihm selber, zu diesen Entgleisungen verführt worden. Vielleicht ist er das Opfer eines bösen Mißverständnisses. Vielleicht hat Herr Stettbacher im Zustande einer begreiflichen Aufregung einfach vom sogenannten Appenzellerrecht Gebrauch gemacht; es ist ja eine alte Erfahrungstatsache: der im Kampfe Unterlegene, der sich nicht mehr zu helfen weiß, fängt an zu schimpfen und zu beschimpfen. Vielleicht